

Arbeitsrecht: Dienstwagen Seite 2
Umweltrecht: Elektroggesetz Seite 3

Kurz & bündig: Vorsteuerabzug Seite 2
Steuerrecht: Zwangsvollstreckung Seite 4

VORWORT

Teamworker

Sicherlich lassen sich viele Fälle durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder eine einzelne Rechtsanwältin lösen. Und viele Fragen lassen sich durch eine einfache Antwort erledigen. Komplexe Fälle und schwierige Fragen erfordern aber oft die Ausdauer mehrerer oder vieler Kollegen und Kolleginnen.

Großkanzleien setzen daher auf Teamwork. Für jeden Fall ein Team. Für jede Frage viele Antworten. Aus vielen Antworten – hoffentlich – dann die richtige Synthese und ein zufriedener Mandant.

Diem & Partner ist keine Großkanzlei, arbeitet aber nach dem gleichen Prinzip. Nur individueller. Wer mit Diem & Partner einen Mandatsvertrag abschließt, tut dies mit der Unterschrift eines Ansprechpartners, der ihm immer zuverlässig zur Verfügung und zur Seite stehen wird – hinter ihm die ganze Kanzlei. Ohne Ausnahme. Wer mit Diem & Partner zusammenarbeitet, hat die Sicherheit, dass jeder einzelne Anwalt die Unterstützung eines ganzen Teams, darüber hinaus eines Netzwerks von Kooperationspartnern erfährt. Denn nur so lassen sich Risiken in der Mandatsbearbeitung sowohl im Interesse des Mandanten als auch im Interesse der Qualität juristischer Arbeit auf ein Minimum reduzieren.

GESELLSCHAFTSRECHT

Gefahr für GmbH-Gesellschafter

In letzter Zeit hat sich die Rechtsprechung des BGH zur Haftung von GmbH-Gesellschaftern gegenüber Gläubigern im Insolvenzfall fortentwickelt. Kern der Rechtsprechung ist der Fall, in dem GmbH-Gesellschafter daran mitgewirkt haben, dass der GmbH gezielt Vermögen entzogen wird, das diese zur Begleichung der Verbindlichkeiten benötigt hätte. Bedingung ist natürlich, dass der Vermögensentzug auch tatsächlich eine der Ursachen für die Insolvenz war. In einem Urteil vom Dezember

2004 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) dabei allerdings ausdrücklich entschieden, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur noch der Insolvenzverwalter die Gesellschafter persönlich in Anspruch nehmen darf, nicht jedoch der geschädigte Gläubiger selbst. Grund: ließe man einen Gläubiger mit einem direkten Anspruch gegen den Gesellschafter zu, käme es zu einem unkontrollierten „Gläubigerwettbewerb“. Ein Gläubiger dürfe nur dann direkt gegen den Gesellschafter

vorgehen, wenn sich die Schädigung direkt gegen diesen Gläubiger gerichtet hat. Die Abgrenzung der Fälle, in denen ein GmbH-Gesellschafter die Gläubiger insgesamt im Regen stehen lassen wollte oder sein unfreundlicher Akt sich dezidiert gegen den einzelnen Gläubiger gerichtet hat, wird nicht immer leicht möglich sein – eine sorgfältige Prüfung der Lage in sachlicher und rechtlicher Hinsicht ist daher, wie eigentlich immer in Insolvenzfällen, besonders wichtig.

AUS DER KANZLEI

Bewegung

In der Bewegung liegt die Kontinuität. Daher freuen wir uns bei Diem & Partner über ein bewegtes und bewegendes Wachstum unserer Kanzlei. Kooperationen mit neuen Ländern werden intensiver, zum Beispiel mit Polen, der Schweiz und den USA. Die bereits traditionsreichen Referate Frankreich und Türkei wachsen weiter. Referendare und Praktikanten leisten für uns ihre Stationen in Lyon und in unserer Niederlassung in Istanbul ab, manch einer mit guten Aussichten auf die Aufnahme in die Kanzlei. Auch räumlich expandieren

wir. In Stuttgart wird unsere Kanzlei ein weiteres Stockwerk übernehmen und damit dann neben dem Erdgeschoss über drei Vollgeschosse verfügen. Damit erhalten wir nicht nur mehr Raum für unsere Kanzlei, sondern auch verbesserte Möglichkeiten, die neu gegründeten deutschen Niederlassungen unserer ausländischen Mandanten vorübergehend zu beherbergen und sie bei ihren Schritten in die Selbstständigkeit auf dem deutschen oder europäischen Markt zu begleiten. Und in Istanbul feiern wir die Eröffnung

unserer nun schon fast anderthalb Jahre alten Niederlassung in Istanbul nach – mit einem Cocktail am 18.11.2005 um 19.00 Uhr im The Ritz Carlton in Istanbul. Sie sind herzlich eingeladen!

Kanzleiadresse

Diem & Partner
Rechtsanwälte GbR
Hölderlinplatz 5
D-70193 Stuttgart
fon 0049-711-228545-0
fax 0049-711-2265570
eMail: ra@diempartner.de
www.diempartner.de

ARBEITSRECHT

Anspruch der Arbeitnehmer auf Auskunft über die Dienstwagenkosten

Es gibt zwei Arten für Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil von Dienstwagen zu versteuern: anhand der Ein-Prozent-Regelung oder über einen konkreten Nachweis der Kosten. Sie haben bei einer konkreten Berechnung einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Auskunft über die Kosten für diesen Dienstwagen. Die Auskunft muss insbesondere Angaben zur Höhe der Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Unterhaltskosten (Treibstoffe), Reparaturkosten, Pflegekosten und Abschreibungskosten beziehungsweise Leasingraten enthalten.

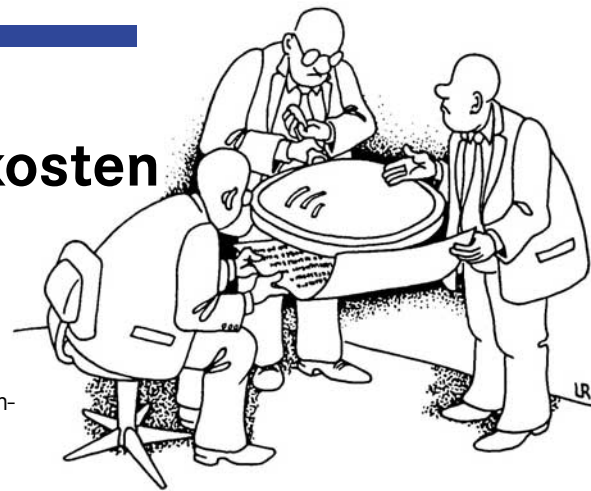
Ein Kläger durfte den ihm zur Verfügung gestellten Dienstwagen auch zu privaten Zwecken nutzen. Den geldwerten Vorteil der Privatnutzung ermittelte die Beklagte mehrere Jahre entsprechend der arbeits-

vertraglichen Vereinbarung nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung und führte entsprechend Lohnsteuer ab. Für die Jahre 2000 und 2001 sah der Kläger den der Lohnsteuer zu Grunde gelegten Privatnutzungsanteil als zu hoch bemessen an. Er nutze das Dienstfahrzeug nur in sehr geringem Umfang zu privaten Zwecken. Das Finanzamt forderte den Kläger daraufhin auf, den Umfang der privat mit dem Dienstwagen zurückgelegten Strecken nachzuweisen und eine Aufstellung der Beklagten über die den Dienstwagen betreffenden Kosten vorzulegen. Diese Mitteilung verweigerte die Arbeitgeberin, weil arbeitsvertraglich die Anwendung der Ein-Prozent-Klausel vereinbart worden sei. Zudem bedeute die Erstellung der geforderten Bescheini-

gung einen unzumutbaren Mehraufwand.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sein Anspruch ergebe sich aus einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht der Arbeitgeberin. Auch ohne gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlage besteht ein Auskunftsrecht, wenn eine Partei in entschuldbarer Weise über das Bestehen eines Rechts im Ungewissen ist und es der anderen Partei unschwer möglich ist, die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderlichen tatsächlichen Angaben zu machen. Der Kläger war auf Informationen über die Kosten der ihm überlassenen Dienstwagen angewiesen, um

gegenüber dem Finanzamt einen niedrigeren privaten Nutzungsanteil nachweisen zu können als er sich bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ergibt. Diese Kosten konnte nur die Beklagte ermitteln, da sie über alle erforderlichen Informationen verfügte. Einen unzumutbaren Aufwand sahen die Richter darin nicht. Auch wenn arbeitsvertraglich die Ein-Prozent-Regelung vereinbart worden war, hat der Kläger das Recht, die Kosten mitgeteilt zu erhalten.



Kurz & Bündig

Hinweispflicht für Transport-Auftraggeber

Den Auftraggeber eines Transports trifft eine allgemeine Obliegenheit, auf einen außergewöhnlich hohen möglichen Schaden hinzuweisen. Er muss seinem Vertragspartner damit eine Möglichkeit geben, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines drohenden Schadens zu ergreifen. Fehle dieser Hinweis werde der Schädigende gehindert, Maßnahmen zu ergreifen. Die Haftung wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen die vertragliche Verpflichtung, einen deutschen Fahrer einzusetzen, hänge nicht davon ab, ob sich durch die Auswahl und den Einsatz des Fahrers mit litauischer Staatsangehörigkeit die Gefahr des Transportgutverlusts erhöht hat.

Vollstreckung von Urteilen anderer EU-Mitgliedstaaten

Ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ergangenes Urteil kann selbst dann in Deutschland vollstreckt werden, wenn die Parteien vertraglich einen deutschen Gerichtsstand vereinbart hatten. Dieses ist, so der BGH, kein Verstoß gegen den ordre public, da hiervon keine Zuständigkeitsregelungen erfasst werden.

Ein deutscher Handwerker hat für den französischen Kläger ein privates Hallenbad gebaut. In dem Vertrag der Parteien war die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart worden. Der Kläger verlangte vom Beklagten die Zahlung von Schadensersatz wegen erheblicher baulicher Mängel des Hallenbades. Es erging ein Versäumnisurteil gegen den Handwerker in Frankreich. Auf Antrag des Klägers ordnete das Landgericht die Erteilung einer deutschen Vollstreckungsklausel an und ließ damit die Vollstreckung in Deutschland zu.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Ermessen: Arbeitgeber darf Mitarbeiter versetzen

Ein Arbeitgeber darf Mitarbeiter innerhalb des Betriebes nach eigenem Ermessen versetzen. Grenzen dieser Weisungsbefugnis ergäben sich nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz nur, wenn im Arbeitsvertrag eine bestimmte Tätigkeit vereinbart oder die neue Tätigkeit nicht „standesgemäß“ oder zu Gehaltseinbußen führen würde. Eine Krankenschwester wollte erstreiten, nur auf einer bestimmten Station eingesetzt zu werden. Das Krankenhaus sah sich wegen des so genannten Direktionsrechts im Recht. Es obliege den Vorgesetzten der Klägerin zu entscheiden, auf welcher Station sie eingesetzt werden solle. Diese Auffassung teilten die Richter. Die allgemeinen Leistungspflichten, die durch den Arbeitsvertrag beschrieben seien, bedürften der Konkretisierung durch entsprechende Weisungen des Arbeitgebers. Diesen Direktiven müsse der Mitarbeiter grundsätzlich Folge leisten.

Kein Vorsteuerabzug bei unvollständiger Geschäftsveräußerung

Unternehmen können zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn sie eine Geschäftsveräußerung im Sinn des § 1 Abs. 1a UStG vornehmen. Allerdings liegt eine Geschäftsveräußerung nur vor, wenn der Erwerber die wirtschaftliche Tätigkeit des Veräußerers im Ganzen fortführt. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein Bauträgerunternehmen ein Gebäude an ein Vermietungsunternehmen verkauft.

UMWELTRECHT

Die Pflichten des neuen Elektrogesetzes

In Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über Elektro- und Elektronikaltgeräte (sog. WEEE-Richtlinie) haben Bundesrat und Bundestag das Elektrogesetz (ElektroG) im Februar 2005 verabschiedet. Aus diesem Gesetz folgen nunmehr bereits ab März 2006 für alle Hersteller von entsprechenden Geräten weit reichende Verpflichtungen, wie beispielsweise eine Rücknahmepflicht hinsichtlich der Altgeräte aus privaten Haushalten und von gewerblichen Kunden. Weiterhin sind die Unternehmen nicht nur verpflichtet, die Sammlung, Behandlung, Verwertung sowie Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte umfassend zu organisieren, sondern auch die zukünftige Entsorgung durch entsprechende Garantien finanziell zu sichern. Nachweise für diese Garantien sowie über die geplanten Entsorgungswege sind bereits bei der obligatorischen Registrierung zu erbringen, die in Deutschland bis spätestens 24.11.2005 zu erfolgen hat. Ohne Registrierung droht dann das „scharfe Schwert“ eines Vertriebsverbotes.

Von diesen Pflichten sind jedoch nicht nur die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten betroffen. Vielmehr kön-

nen auch so genannte Weiterverkäufer erfasst werden sowie Importeure oder Exporteure, die Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich des Elektrogesetzes einführen. Ebenfalls erfasst wird derjenige Unternehmer, der solche Geräte in ein anderes EU-Mitgliedsland exportiert und dort direkt einem Nutzer überlässt.

Da jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, die WEEE-Richtlinie in nationale Gesetzgebung umzuwandeln, beschränken sich die Auswirkungen jedoch nicht nur auf Deutschland. Das bedeutet, dass Hersteller, die ihre Produkte in der EU verkaufen wollen, bis zu 25 verschiedene nationale Gesetze über Rücknahme, Behandlung, Recycling und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten beachten und erfüllen müssen.

Daraus ist sowohl in Deutschland als auch im Rest der EU bei den entsprechenden Wirtschaftszweigen ein immenser Beratungsbedarf entstanden. Um den Anforderungen des gesamten europäischen Marktes gerecht werden zu können, hat die Krug & Petersen Government Affairs & Consulting GmbH, ein in diesem Bereich renommiertes Bera-

tungsunternehmen, gemeinsam mit Advoselect ein EU-weites Projekt initiiert. Das europäische Advoselect-Netzwerk, das – unter Beachtung gemeinsamer Qualitätsstandards – in einigen wesentlichen Mitgliedsstaaten über das notwendige juristische Know-How verfügt, war für eine Partnerschaft auf dieser Ebene geradezu prädestiniert. Insbesondere zur Bewältigung der aus den unterschiedlichen nationalen Umsetzungen resultierenden Pflichten und zur Vertretung innerhalb der ausländischen Jurisdiktionen stellen die Anwaltskanzleien des Advoselect-Netzwerks den idealen Partner dar, um KuP GA&C die Möglichkeit zu eröffnen, für ganz Europa einen „Full-Service“ anzubieten.

Diese Partnerschaft ermöglicht es, alle die Unternehmen qualifiziert zu beraten, die national und vor allem europaweit in diesem Bereich tätig sind und die Fülle der aus der WEEE-Richtlinie resultierenden Anforderungen angesichts der aktuellen und unmittelbar bevorstehenden Verpflichtungen zu bewältigen haben. Denn die Zeit drängt ...

*Carsten Ulbricht M.C.L.,
ist Rechtsanwalt bei
Diem & Partner, Stuttgart*

STEUERRECHT

Keine Abnutzung einer Software bei Erscheinen eines Updates

Sofern außergewöhnliche Umstände zu einem Wert eines Wirtschaftsguts führen, der unter dem Wert liegt, den dieses Wirtschaftsgut bei Inanspruchnahme der planmäßigen Abschreibung haben würde,

kann bei materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern über die planmäßige Abschreibung hinaus eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen werden. Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung setzt die Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit voraus. Bei einem objektiv noch funktionsfähigen Softwareprogramm ist dies nicht der Fall. Das Finanzgericht Münster entschied, dass das Erscheinen einer neuen Programmversion nicht zu einer außerordentlichen Absetzung für Abnutzung berechtigt, wenn die Möglichkeit der sinnvollen Nutzung der „alten“ Software nicht endgültig entfallen ist. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Advoselect
intern

Advoselect auf der Zielgeraden

Der Umbau der Advoselect geht planmäßig voran. Seit Beginn des Jahres wurde konsequent das Ziel verfolgt, die Leistungen für die Mitgliedskanzleien zu verbessern, damit diese ihren Mandanten – also Ihnen, liebe Leser – gleichfalls eine noch bessere Dienstleistung bieten können.

Die Mandanten unserer Kanzleien stehen immer im Mittelpunkt unserer Überlegungen, was auch dazu geführt hat, dass wir die Leistungen der Advoselect-Service AG nur noch unseren Kanzleien anbieten. Es ist schön, dabei beobachten zu können, dass die damit verbundenen Umsatzausfälle von Nichtmitgliedern vollständig kompensiert werden konnten. Letztlich bedeutet dies eine Stärkung jeder einzelnen Kanzlei ohne Schwächung des gesamten Netzwerkes.

Ebenso haben wir die Angebotspalette für unsere deutschen Mitgliedskanzleien gezielt erweitert. Unsere Kanzleien können in Zukunft auf einen Presse- und Mandanteninformationsdienst zurückgreifen. Die Mandanten werden dadurch schneller und kompakter informiert und unsere Kanzleien können sich konkret von anderen absetzen. Damit wird ein weiterer großer Schritt in der Entwicklung der Advoselect zur Stärkung der guten Position in der deutschen Anwaltslandschaft getan. Weitere werden folgen!

Michael Germ
Vorstand der
Advoselect-Service AG

STEUERRECHT

Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen: Keine Ausnahme mehr

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteueranmeldungen seit dem 1. Januar 2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein. Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen konnten Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteueranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Dieser Erlass ist inzwischen wieder aufgehoben worden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zugelassen. Diese begrenzte Ausnahmeregelung ist nicht verlängert worden. Das Finanzgericht Hamburg sieht die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte an. Die Finanzverwaltung sieht das aber nicht so. Unternehmer, die ihre Steueranmeldungen weiterhin in Papierform abgeben wollen, sollten § 150 der Abgabenordnung beachten.

Impressum

VISDP: Michael Germ
 Advoselect Service-AG
 Hölderlinstraße 64 · 70193 Stuttgart
 Tel.: 0711/2237312
 E-Mail: info@advoselect.de
 www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
 Redaktion: RA Uwe Scherf
 Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

Geplante Gesetzesänderungen

Die alte Bundesregierung hat kurz vor der Bundestagswahl einen Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung beschlossen. „Mit diesen Neuregelungen sollen selbstständige Unternehmer besser als bisher abgesichert werden“, erklärte die seinerzeitige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Der Pfändungsschutz für Lebensversicherungen, die einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge bilden, wird damit deutlich verbessert. Versicherungen von Selbstständigen werden genauso geschützt wie etwa die Rente oder Pensionen bei abhängig Beschäftigten.“

Absicherung der Altersvorsorge Selbstständiger

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genießen die Einkünfte Selbstständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfallen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Ar-

beitseinkommen gepfändet werden können. Diese Ungleichbehandlung sei, so Zypries, nicht gerechtfertigt. Auch das der Alterssicherung dienende Vermögen und die der Alterssicherung dienenden Einkünfte Selbstständiger sind vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger zu schützen, um

- das Existenzminimum des Selbstständigen im Alter zu sichern,
- den Staat von Sozialleistungen zu entlasten,
- bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen zu schaffen und
- eine Kultur der Selbstständigkeit zu fördern.

Ideal wäre es – gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität – alle Anlageformen gleichermaßen zu schützen. Da ein solch umfassender Ansatz zahlreiche noch zu prüfende Fragen aufwirft, sollen in einem ersten Schritt die am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung Selbstständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abgesichert werden.

Soll der Pfändungsschutz dem eines Arbeitnehmers an-

genähert sein, muss dem Versicherungsnehmer im Versorgerungsfall aus dem im Rahmen der Versicherung angesparten Kapital in etwa die gleiche Rente zufließen wie dem Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt einen zweifachen Pfändungsschutz voraus. Zum einen sind die nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherungsgeber zu zahlenden Renten in gleicher Weise zu schützen wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Zum anderen muss der Versicherungsnehmer, um eine Rente zu erhalten, anders als im Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, das Vorsorgekapital ansparen, aus dem die Rentenleistungen zur Verfügung gestellt werden. Um überhaupt in den Genuss von Rentenzahlungen zu kommen, ist daher auch das angesparte Vorsorgevermögen zu schützen.

Um zu verhindern, dass Vermögenswerte missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, ist der Pfändungsschutz auf solches Vorsorgekapital zu beschränken, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde.

STEUERRECHT

„Elektronische Rechnung“ als Steuerfalle?

Die zunehmende Tendenz bei Telekommunikationsunternehmen, ihren Kunden die Möglichkeit zur elektronischen Übersendung der Rechnung einzuräumen, hat ihre Fallstricke. In der Regel erfüllen solche elektronischen Rechnungen nicht die Voraussetzungen des

§ 14 UStG, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Erforderlich ist, dass die Rechnung „qualifiziert signiert“ wurde. In der Regel tragen die von Telekommunikationsunternehmen übersandten Telefonrechnungen aber keine elektronische Signatur. Eine nur als pdf-Datei

übersandte Rechnung kann also bei einer späteren Betriebsprüfung Probleme bereiten. Das gilt auch, wenn die Rechnung als so genanntes Computerfax übermittelt wurde. Auch in diesem Fall gibt es keine „Papierrechnung“, die zum Vorsteuerabzug berechtigt